

**18. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Bettina Jarasch (GRÜNE)**

vom 12. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2018)

zum Thema:

**Einbürgerungen in Berlin**

und **Antwort** vom 23. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2018)

Frau Abgeordnete Bettina Jarasch (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 619  
vom 12. Juli 2018  
über Einbürgerungen in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen sind seit Juni 2017 in Berlin eingebürgert worden? (Bitte monatlich nach den Herkunftsländern aufschlüsseln).
2. Wie viele Menschen der sog. ersten Generation sind seit Januar 2016 bis Juni 2018 eingebürgert worden? (Bitte monatlich nach den Herkunftsländern aufschlüsseln)

Zu 1. und 2.:

Die Einbürgerungsstatistik ist eine Bundesstatistik und wird auf der Grundlage von § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erstellt. Die Einbürgerungsstatistik ist eine jährliche Statistik, wobei der Monat der Einbürgerung kein Erhebungsmerkmal ist. Daher kann hier nur die Zahl der im gesamten Jahr 2017 eingebürgerten Personen genannt werden.

Verlässliche Daten über die Einbürgerungen von Personen der sog. ersten Generation liegen dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nicht vor. Der hier maßgebliche Geburtsort ist kein Erhebungsmerkmal. Allerdings kann die Zahl derjenigen Eingebürgerten ermittelt werden, deren Aufenthaltsdauer ihrem Alter entspricht. Inwieweit deren Eltern im Ausland oder in Deutschland geboren wurden oder ob und seit wann die Eltern in Deutschland leben, ist nicht zu ermitteln.

**Einbürgerungen nach Staatsangehörigkeit in Berlin  
2016 bis 2017**

bisherige Staatsangehörigkeit	2016		2017	
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer entspricht Alter	insgesamt	Aufenthaltsdauer entspricht Alter	insgesamt
Albanien	.	7	-	7
Bosnien und Herzegowina	31	142	30	149
Belgien	.	.	-	3
Bulgarien	12	133	9	137
Dänemark	-	9	.	16
Estland	-	8	-	6
Finnland	-	6	-	4
Frankreich	6	38	3	84
Kroatien	24	108	27	79
Slowenien	-	6	.	11
Serbien und Montenegro	.	.	-	.
Serbien (einschließlich Kosovo)	6	39	13	32
Griechenland	28	90	19	95
Irland	-	.	.	15
Island	-	.	-	-
Italien	14	71	16	125
Lettland	3	31	-	9
Montenegro	-	.	-	5
Litauen	.	12	.	8
Luxemburg	-	.	.	3
Mazedonien	10	61	6	55
Moldau	.	16	-	18
Niederlande	.	7	6	19
Kosovo	27	147	35	173
Österreich	.	8	.	13
Polen	39	461	26	496
Portugal	.	13	4	21
Rumänien	6	76	.	88
Slowakei	-	5	-	5
Schweden	3	11	-	7
Schweiz	.	26	.	28
Russische Föderation	15	223	11	195
Spanien	4	36	8	61
Tschechoslowakei	-	-	-	.
Türkei	404	936	236	784
Tschechien	-	17	.	15
Ungarn	.	29	5	56
Ukraine	16	221	10	187
Vereinigtes Königreich	12	175	36	556
Weißrussland	4	34	.	25
Serbien	31	124	18	67
Zypern	-	.	-	3
Britische Überseegebiete	-	3	-	.
Algerien	5	33	.	32

Angola	4	29	4	25
Eritrea	-	4	.	3
Äthiopien	-	12	.	10
Benin	-	3	-	8
Dschibuti	-	.	-	-
Côte d'Ivoire	-	4	-	6
Nigeria	8	80	9	62
Simbabwe	-	.	-	-
Gabun	-	.	-	-
Gambia	-	7	-	.
Ghana	6	36	8	54
Mauretanien	-	.	-	.
Kenia	-	15	3	35
Kongo	-	7	-	.
Kongo, Demokratische Republik	7	18	3	14
Libyen	4	10	3	21
Madagaskar	.	4	-	.
Mali	-	5	-	-
Marokko	-	38	-	55
Mosambik	-	6	.	4
Niger	-	-	-	.
Sambia	-	.	-	.
Burkina Faso	-	.	-	.
Guinea-Bissau	-	.	-	-
Guinea	.	28	-	20
Kamerun	5	90	14	94
Südafrika	-	4	-	4
Ruanda	-	.	-	.
Namibia	-	-	-	.
Senegal	-	.	-	4
Sierra Leone	-	11	.	11
Somalia	-	.	-	.
Äquatorialguinea	-	.	-	-
Sudan (einschließlich Südsudan)	-	.	-	6
Sudan	-	6	-	.
Südsudan	-	-	-	.
Tansania	-	.	-	.
Togo	.	7	-	8
Tschad	-	.	-	-
Tunesien	4	73	.	62
Uganda	-	4	.	5
Ägypten	.	48	.	76
Burundi	-	.	-	-
Argentinien	-	14	-	7
Bahamas	-	.	-	-
Bolivien	-	12	-	7
Brasilien	.	53	.	92
Chile	3	14	-	3

Dominica	-	.	-	-
Costa Rica	-	-	-	3
Dominikanische Republik	-	20	.	18
Ecuador	-	13	-	8
El Salvador	-	-	-	.
Guatemala	-	6	-	3
Haiti	-	.	-	-
Honduras	-	.	-	.
Kanada	-	.	-	4
Kolumbien	.	17	-	36
Kuba	.	46	.	29
Mexiko	-	25	.	39
Nicaragua	-	.	-	.
Jamaika	-	.	-	.
Panama	-	.	-	-
Paraguay	-	.	-	.
Peru	-	15	-	16
Uruguay	-	3	-	-
St. Lucia	-	.	-	-
Venezuela	-	20	-	10
Vereinigte Staaten	3	27	4	52
Hongkong	-	.	.	.
Jemen	5	27	3	25
Armenien	9	29	-	31
Afghanistan	.	29	5	50
Aserbaidshan	.	20	.	20
Georgien	3	37	-	26
Sri Lanka	.	16	.	21
Vietnam	59	250	45	298
Korea, Demokratische Volksrepublik	-	.	-	-
Indien	3	58	8	86
Indonesien	-	10	-	6
Irak	11	95	7	86
Iran	4	162	6	182
Israel	3	42	.	21
Japan	-	.	-	5
Kasachstan	-	33	-	28
Jordanien	6	38	.	29
Kambodscha	-	4	-	.
Laos	-	4	-	3
Kirgisistan	-	12	-	12
Libanon	74	251	43	198
Mongolei	.	9	.	16
Nepal	-	5	-	5
Palästinensische Gebiete	.	9	-	4
Bangladesch	3	28	3	44
Pakistan	8	61	.	53

Philippinen	5	30	-	23
Taiwan	3	5	.	5
Korea, Republik	.	14	3	14
Tadschikistan	-	-	-	.
Turkmenistan	.	3	-	6
Syrien	11	126	12	120
Thailand	5	48	-	36
Usbekistan	.	18	-	14
China	5	45	5	53
Malaysia	-	3	-	.
Australien	-	.	-	4
staatenlos	61	160	38	98
ungeklärt	37	201	28	215
<b>Insgesamt</b>	<b>1090</b>	<b>6127</b>	<b>811</b>	<b>6479</b>

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,  
Einbürgerungsstatistik

3. Wie viele Anträge auf Einbürgerung sind seit Januar 2016 bis Juni 2018 gestellt worden? (Bitte monatlich nach den Herkunftsländern aufschlüsseln)

Zu 3.:

Die Anzahl der monatlichen Anträge auf Einbürgerung nach Herkunftsländern wird nicht erfasst. In dem betreffenden Zeitraum kann nur die Gesamtzahl der Anträge angegeben werden.

In den Jahren 2016 und 2017 haben insgesamt 8249 Personen bzw. 8884 Personen einen Einbürgerungsantrag gestellt. Von Januar bis Juni 2018 haben insgesamt 4025 Personen einen Einbürgerungsantrag gestellt.

(Quelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport)

4. Wie viele Einbürgerungen sind seit Januar 2016 bis Juni 2018 daran gescheitert, dass keine Unterhaltsfähigkeit vorlag? Welche Spielräume sieht der Senat, um den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts realistisch und im Sinne der Erleichterung von Einbürgerungen zu belegen?

Zu 4.:

Es liegen keine statistischen Daten vor, sodass Angaben nicht gemacht werden können.

Die für die Einbürgerung in Berlin zuständigen Bezirksämter haben die verbindlichen Vorgaben des Staatsangehörigkeitsgesetzes und die Vorschriften der bundeseinheitlich geltenden Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht zu beachten. Zur praxisorientierten und einbürgerungsfreundlichen Auslegung der entsprechenden Vorschriften hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern einen „Leitfaden zur Prüfung der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen“ entwickelt. Die gesetzlichen Vorgaben und der Leitfaden bieten den Bezirksämtern aus der Sicht des Senats ausreichend Spielräume, um in einem entsprechenden Einzelfall einbürgerungsfreundlich zu entscheiden.

5. Wie viele Einbürgerungen sind seit Januar 2016 bis Juni 2018 nicht zustande gekommen, weil der Einbürgerungstest nicht bestanden wurde? Sieht der Senat hier im Sinne der Erhöhung der Einbürgerungsquote Handlungsbedarf?

Zu 5.:

Es liegen keine statistischen Daten vor, sodass Angaben nicht gemacht werden können.

Die Bestehensquote beim Einbürgerungstest liegt in Berlin seit Jahren konstant bei knapp über 98%. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat keinen Handlungsbedarf.

6. Wie viele Einbürgerungen wurden seit Januar 2016 bis Juni 2018 nicht durchgeführt, weil das Sprachniveau nicht vorlag? Sieht der Senat hier im Sinne der Erhöhung der Einbürgerungsquote Handlungsbedarf?

Zu 6.:

Es liegen keine statistischen Daten vor, sodass Angaben nicht gemacht werden können.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind nach Auffassung des Senats eine Schlüsselkompetenz für eine erfolgreiche Integration in Deutschland. Insoweit stellen die in § 10 Abs. 4 StAG genannten Anforderungen (Zertifikat Deutsch auf dem Niveau von B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) grundsätzlich den geeigneten Rahmen dar. Von den Anforderungen an ausreichende deutsche Sprachkenntnisse kann nach § 10 Abs. 6 StAG im Übrigen abgesehen werden, wenn die Einbürgerungsbewerberin bzw. der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Im Wege des Ermessens wurde von dieser Regelung schon in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht. Weiteren Handlungsbedarf sieht der Senat nicht.

7. Inwiefern kann die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ihre Weisungsbefugnis gegenüber den für Einbürgerung zuständigen Stellen in den Bezirken nutzen, um die bürokratischen und formalen Hürden für Einbürgerungen möglichst zu senken und die Zahl der Einbürgerungswilligen zu erhöhen?

Zu 7.:

Eine Weisungsbefugnis gegenüber den Bezirken in Form einer Fachaufsicht besteht nicht. Dessen ungeachtet ist es erklärtes Ziel des Senats, Bürgerinnen und Bürger mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der einbürgerungsrechtlichen Voraussetzungen zur Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit zu ermutigen.

8. Welche weiteren Möglichkeiten - insbesondere im Blick auf Informationskampagnen, aber ggf. auch im Umgang mit den für Einbürgerung anfallenden Gebühren - sieht der Senat, um die Einbürgerungsquote zu erhöhen?

Zu 8.:

Es ist fraglich, ob die Zahl der Einbürgerungen durch Informations- bzw. Werbekampagnen effektiv erhöht werden kann. Zumindest kann bisher kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen schon bereits durchgeführten (Werbe-)Maßnahmen bzw. der im April 2013 begonnenen Einbürgerungskampagne und der Anzahl der in den Berliner Einbürgerungsbehörden gestellten Anträge sowie der erfolgten Einbürgerungen beobachtet werden. Dessen ungeachtet wirbt und informiert die Kampagne „Deine Stadt. Dein Land. Dein Pass“ ([www.einbuergierung-jetzt.de](http://www.einbuergierung-jetzt.de)) für die Einbürgerung.

Zunächst sollte abgewartet werden, ob es gelingt, die vor allem auf eine unzureichende personelle Ausstattung in den bezirklichen Einbürgerungsbehörden zurückgehenden Probleme einer in einigen Bezirken „hinausgeschobenen“ Antragstellung zu lösen (siehe Antwort des Senats vom 31. Mai 2018 auf die Schriftliche Anfrage der Abg. F. Verrycken und Dr. C. West (SPD), Drs. 18/15 051).

Die Einbürgerungszahlen könnten steigen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erleichtert würden, was Rechtsänderungen auf Bundesebene voraussetzt. Die Integrationsministerinnen und -minister der Länder haben sich in ihrem Beschluss vom 6. März 2018 u.a. dafür ausgesprochen, die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne der Förderung der Einbürgerungsbereitschaft zu modernisieren. Dazu zählen die Verkürzungen der grundsätzlich geforderten Aufenthaltsdauer in besonderen Fällen und - im Regelfall - die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit bei der ersten Einwanderergeneration. Gebührenfragen könnten in diesem Zusammenhang auch eine Rolle spielen. Eine länderoffene Arbeitsgruppe, an der sich Berlin beteiligt, konstituiert sich am 23. Juli 2018 und soll entsprechende Vorschläge ausarbeiten.

9. Wie schätzt der Senat die Erfolgsaussichten einer Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Optionszwangs und zur Zulassung der Mehrstaatlichkeit ein und gibt es bereits entsprechende Vorbereitungen des Senats für eine solche Bundesrats-Initiative?

Zu 9.:

Die Erfolgsaussichten einer entsprechenden Bundesratsinitiative müssen im Hinblick auf die Mehrheitsverhältnisse sowohl im Bundesrat als auch im Deutschen Bundestag gegenwärtig als eher wenig erfolgversprechend eingeschätzt werden. Der Senat hält dessen ungeachtet grundsätzlich an dem beabsichtigten Vorhaben fest und wird sich auf Koalitionsebene darüber abstimmen, wann der richtige Zeitpunkt für die Umsetzung gegeben ist.

Berlin, den 23. Juli 2018

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport